

Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ab 01.09.2011

Ausländische Bürgerinnen und Bürger in Deutschland benötigen einen Aufenthaltstitel. Bisher werden diese Dokumente als Klebeetikett, Aufenthaltskarte oder Ausweisersatz in Papierform ausgefertigt. Ab September 2011 wird einheitlich ein elektronisches Dokument ausgegeben.



elektronischer Aufenthaltstitel

Nach Verpflichtung durch die Europäische Union werden alle Aufenthaltstitel ab dem 01.09.2011 als eigenständiges Dokument in der Größe einer EC-Karte ausgestellt.

Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) wird für folgende Aufenthaltstitel verwendet:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG
- Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht Unionsbürger sind
- Daueraufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht Unionsbürger sind
- Aufenthaltserlaubnis für Staatsangehörige der Schweiz

Der eAT wird von der Bundesdruckerei in Berlin produziert und danach an die zuständige Ausländerbehörde versandt. Dadurch ergeben sich Wartezeiten von ca. 4 bis 6 Wochen.

Die Ausländerbehörde ist somit ab dem 01.09.2011 nicht mehr in der Lage, einen Aufenthaltstitel direkt bei der Vorsprache zu erteilen oder zu verlängern. Diese Regelung gilt auch für Passüberträge.

Ausländische Bürger, deren Aufenthaltstitel nach dem 31.08.2011 ablaufen oder die einen neuen Nationalpass erhalten, sollten ca. 8 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit in der Ausländerbehörde vorsprechen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es **keine Umtauschaktion** von alten Aufenthaltstiteln in Etikettform in den neuen eAT geben wird. Das heißt, dass alle bisherigen Aufenthaltstitel bis zum Ablauf der Befristung beziehungsweise bis zur Neuausstellung oder Verlängerung des Reisepasses gültig bleiben. Erst bei der Beantragung der entsprechenden Verlängerung beziehungsweise dem Übertrag des Aufenthaltstitels wird ein eAT bestellt. Die bisherigen Aufenthaltstitel in Reisepässen und Passersatzpapieren behalten Ihre Gültigkeit jedoch längstens bis 30.04.2021.

Da auf dem Chip des eAT auch Fingerabdrücke gespeichert werden müssen, ist **immer die persönliche Vorsprache** bei Personen ab dem 6. Lebensjahr

erforderlich. Weiterhin muss das vorzulegende Foto **biometrisch** sein. Wenn Sie beim Fotografen neue Fotos erwerben, weisen Sie bitte den Fotografen darauf hin, dass Sie biometrische Fotos für einen Lichtbildausweis benötigen!

NEU: Einführung von Terminvergaben in der Ausländerbehörde !

Eine Vorsprache zur Erteilung, Verlängerung oder Vornahme eines Passübertrages der oben genannten Aufenthaltstitel kann bedingt durch den eAT ab dem 01.09.2011 nur noch nach vorheriger Vereinbarung eines Termins erfolgen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an [die Mitarbeiter der Ausländerbehörde](#). Dies kann telefonisch oder im Bürgerservice für Ausländerangelegenheiten erfolgen.

Öffnungszeiten des Bürgerservice:

Montag	07:30 bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:30 bis 17:00 Uhr
Mittwoch	07:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	07:30 bis 18:00 Uhr
Freitag	07:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 04171/693-830 und 04171/693-831

Hier erhalten Sie Informationen über den eAT in verschiedenen Sprachen:

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Albanisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Arabisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Chinesisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Deutsch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Englisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Farsi](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Französisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Japanisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Koreanisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Portugiesisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Russisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Serbisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Spanisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Türkisch](#)

 [Infoblatt zum elektronischen Aufenthaltstitel - Vietnamesisch](#)

Weitere Informationen können Sie direkt über folgende Homepages im Internet bekommen:

http://www.bamf.de/cln_118/DE/Infothek/FragenAntworten/eAufenthaltstitel/eAufenthaltstitel-node.html

Informieren Sie sich rechtzeitig und ausführlich über den neuen elektronischen Aufenthaltstitel!

Stellen Sie Fragen an die Mitarbeiter der Ausländerbehörde, wenn Sie etwas nicht verstanden haben!

Ihre Ausländerbehörde berät Sie und hilft Ihnen gerne weiter

Zusammenfassung der Vorgehensweise:

1. Prüfen Sie, wann die Gültigkeit der eigenen Pässe und Aufenthaltstitel abläuft.
2. Vereinbaren eines rechtzeitigen Termins (ca. 8 Wochen vorher) bei der Ausländerbehörde (telefonisch/persönlich).
3. Zum Termin ein aktuelles biometrisches Lichtbild sowie den Pass und den Aufenthaltstitel jeweils im Original vorlegen.
4. Stellen des Antrages und Prüfen der Antragsunterlagen durch die Ausländerbehörde.
5. Nach Bestellen des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde bei der Bundesdruckerei erhält jeder Antragsteller einen Brief von der Bundesdruckerei. **Bewahren Sie diesen Brief bitte sorgfältig auf. Er wird zur Aushändigung des eAT dringend benötigt.**
6. Sie erhalten eine schriftliche Benachrichtigung, wenn der elektronische Aufenthaltstitel zur Abholung in der Ausländerbehörde vorliegt.
7. Mitbringen des Briefes der Bundesdruckerei bei der Abholung des elektronischen Aufenthaltstitels (siehe Nr. 5).
8. Erklären des Inhalts und der technischen Möglichkeiten des elektronischen Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde.